

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Oberregisseur Emil L i n d - Berlin,

Schriftsteller Dr. Franz D ü l b e r g - Berlin,

Staatsskretär a. D. B a a k e - Berlin,

Oberreallehrerin Bertha R e i n h a r d -  
Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Bild- und  
Ton-G. m. b. H. in Berlin gegen das teilweise Verbot des  
Bildstreifens :

„ Mitternachtsliebe „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer: Conrad U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin nahm die Beschwerde gegen die im IV. und VI. Akt ausgesprochenen Teilverbote der Umkleidescene und des Tiefschlags zurück und äusserte sich im übrigen zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. Juli 1931-Nr. 29370- wird insoweit aufgehoben, als sie die Tanzscene zu Beginn des IV. Aktes verbietet.
- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

### *E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

Nachdem der Vertreter der Beschwerdeführerin hinsichtlich der im IV ( am Ende ) und VI. Akt verbotenen Bildfolgen das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, unterliegen der Entscheidung der Oberprüfstelle nur noch zwei Bildfolgen im IV. (Anfang) und V. Akt.


Das erste der ergangenen Teilverbote betrifft Gross- und Halbgrossaufnahmen einer Tanzscene. Nach der den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung darf bei Wertung dieser Bildfolgen nicht übersehen werden, dass es sich um die Darstellung eines „Cancans“ in einem Cabarett, dem „Paradies“ handelt. Bei Einbeziehung des Schauplatzes der Darstellung, der für die Einstellung des Beschauers gegenüber der be- anstandeten Bildfolge richtung-gebend ist, kann unmöglich angenommen werden, dass der Tanz, selbst wenn einzelne Phasen in Grossaufnahme wiedergegeben werden, eine „Erregung der Lüsterheit der Zuschauer“ zur Folge haben wird. Ein Verbot der Bildfolgen für E r w a c h s e n e kommt hiernach nicht in Frage.

Bei dem zweiten von der Oberprüfstelle nachzuprüfenden Teilverbot handelt es sich um das bildhafte Abtasten der Hauptdarstellerin von unten nach oben, während sie, ein Couplet singend, vor dem Zuschauer sitzt. Der Umstand, dass hier die Kamera bewusst von den Füßen allmählich bis zum Unterkörper, somit von unten nach oben aufsteigt, erscheint auch nach Auffassung der Oberprüfstelle geeignet, in geschlechtlicher Beziehung anreizend und damit ent-  
sittlichend

sittlichend zu wirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

*[Handwritten signature]*